



Überblick über die rechtsanwaltlichen Pflichten aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)

Geht es um die Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denkt man häufig an die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und nur seltener an die geldwäschebezogenen Überwachungs- und Meldepflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Die Einhaltung des GwG sollte in der anwaltlichen Praxis jedoch keinesfalls vernachlässigt werden, denn mögliche Verstöße sind bußgeldbewehrt und können in der Regel leicht vermieden werden.

- **Was ist Sinn und Zweck des GwG?**

Das GwG dient in erster Linie der Geldwäscheprävention und der Terrorismusbekämpfung. Seit erheblichen Verschärfungen im Jahr 2017 mit einem neuen Sanktionskatalog spielt es eine nicht zu unterschätzende Rolle für die anwaltliche Tätigkeit.

- **Wer ist Verpflichteter nach dem GwG?**

Neben einigen anderen Berufsgruppen können auch Rechtsanwälte und Notare Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn der jeweilige Berufsträger sog. Katalogtätigkeiten ausübt. Alle Katalogtätigkeiten sind abschließend in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführt.

- **Welche Folgen zieht die Verpflichteteneigenschaft nach sich und wie lassen sich häufige Fehler vermeiden?**

Jeder, der die Verpflichteteneigenschaft erfüllt, hat besonderen Pflichten nachzukommen. Die aus dem GwG herzuleitenden Sorgfaltspflichten müssen konsequent umgesetzt werden. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht der Mandant, sondern jede einzelne risikobehaftete Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Mandanten.

Insbesondere sind die folgenden Pflichten zu nennen:

1. **Die Identifizierungspflicht:** Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG sind bestimmte Angaben des Mandanten zu erheben. Diese Kernpflicht soll den Wegfall der Anonymität bezwecken; sie entfällt nicht schon dann, wenn dem Verpflichteten der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Wurde der Mandant einmal GwG-konform identifiziert und dies dokumentiert, kann von einer erneuten Identifizierung bei der anstehenden Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mit demselben Mandanten unter Umständen abgesehen werden, vgl. § 11 Abs. 3 GwG. Dokumentiert werden muss dann jedoch stets der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit bereits identifiziert worden ist, § 8 Abs. 2 S. 5 GwG, durch einen Hinweis, wo die Dokumentation der Identifizierung zu finden ist.

Die Identitätsfeststellung ist zudem anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments, welches ein Lichtbild des Inhabers enthalten muss, (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG) zu überprüfen. Hierfür muss der Personalausweis des Mandanten und ggfs. der für ihn auftretenden Person anhand eines vor Ort im Original vorgelegten Personalausweises überprüft und eine Kopie angefertigt werden. Der Verpflichtete darf und muss die betreffenden Ausweise kopieren und aufzeichnen oder einscannen, § 8 Abs. 2 S. 2 GwG.

2. **Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht:** § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden GwG-Pflichten erhoben und eingeholt wurden.



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Es empfiehlt sich, zur vollumfänglichen Dokumentation der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG einen „GwG-Dokumentationsbogen“ zu erstellen und im Falle des Vorliegens einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG auszufüllen und aufzubewahren.

- 3. Die Pflicht zur Dokumentation einer abstrakten Risikoanalyse:** Von der konkreten Risikobewertung im Einzelfall ist die abstrakte Risikoanalyse gemäß § 5 GwG zu unterscheiden. Jeder Verpflichtete muss eine eigene Risikoanalyse erstellen oder sich eine kanzleiweite Analyse zu eigen machen.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten, sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.

Die Risikoanalyse muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und - soweit erforderlich - aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 GwG.

- 4. Registrierungspflicht beim Meldeportal der FIU:** Zuletzt weisen wir auf die Pflicht zur Registrierung bei dem Portal der FIU „goAML“, die ab dem 01.01.2024 für alle Verpflichteten gilt (vgl. § 45 Abs. 1 S. 2 GwG), hin. Die Registrierung sollten Sie spätestens bei der ersten Durchführung einer Katalogtätigkeit vornehmen, um im geschützten Bereich der FIU wichtige Informationen für Verpflichtete, zum Beispiel zu aktuellen Typologien der Geldwäsche, zu erhalten.

Informationen zu den weiteren Pflichten nach dem GwG finden sich auch auf unserer Homepage; hilfreich sind insbesondere die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, die unter „Downloads“ <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht> einsehbar sind.

- **Welche Rolle spielt die Rechtsanwaltskammer bei der Geldwäscheprävention?**

Im Rahmen der Geldwäscheprävention haben die jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern die Funktion einer Aufsichtsbehörde. Sie können auf Grundlage des GwG anlasslose und anlassbezogene Prüfungen ihrer Mitglieder durchführen. Den Regelfall stellt dabei die anlasslose Prüfung dar, für die jedes Jahr mittels Zufallsprinzips ungefähr 10% der Kammermitglieder zur Prüfung ausgewählt wird.

Darüber hinaus ist die Rechtsanwaltskammer Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 BRAO.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich und darauffolgend für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung ist, § 56 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 1 Nr. 19 GwG i. V. m. § 50 GwG. Dementsprechend sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, bei der Durchführung der Aufsichtstätigkeit durch die Rechtsanwaltskammer mitzuwirken; Verstöße gegen die Auskunftsverpflichtung werden in Beschwerdeverfahren geahndet.